

VO/3427/04

**Bauleitplanverfahren Nr. 1018 -Steinhauser Bergstraße-
erneute Offenlegung**

Beschlüsse:

**14.12.2004 SI/2658/04 Bezirksvertretung Langerfeld-
Beyenburg TOP 6**

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Ausschuss wie folgt zu entscheiden:

1. Das Bauleitplanverfahren umfasst den Geltungsbereich der Flurstücke Nr. 87, 89, 90 oberhalb des Weges Steinhauser Berg und westlich der Steinhauser Bergstraße, gelegen entlang der Stadtgrenze von der vorhandenen Bebauung bis zum Weg Steinhauser Berg und in einer Tiefe bis zum Hölkesöhder Bach –wie aus der Anlage 03 ersichtlich-
2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1018 –Steinhauser Bergstraße wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Anregungen können nur für die im Plan kenntlich gemachten Änderungen gegenüber der ersten Offenlegungsfassung vorgebracht werden (§ 3 Abs. 3 BauGB).
4. Die Vorschriften des BauGB i. d. vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung (§ 244 (2) BauGB 2004)

Einstimmigkeit

06.09.2005 SI/3552/05 Ausschuss Bauplanung TOP 2

1. Das Bauleitplanverfahren umfasst den Geltungsbereich der Flurstücke Nr. 87, 89, 90 oberhalb des Weges Steinhauser Berg und westlich der Steinhauser Bergstraße, gelegen entlang der Stadtgrenze von der vorhandenen Bebauung bis zum Weg Steinhauser Berg und in einer Tiefe bis zum Hölkesöhder Bach –wie aus der Anlage 03 ersichtlich-
2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1018 –Steinhauser Bergstraße wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Anregungen können nur für die im Plan kenntlich gemachten Änderungen gegenüber der ersten Offenlegungsfassung vorgebracht werden (§ 3 Abs. 3 BauGB).
4. Die Vorschriften des BauGB i. d. vor dem 24. Juni 2004 geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung (§ 244 (2) BauGB 2004).

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit gegen die WfW.